



B E S C H L U S S - 2 4 1 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfs/geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXV „Humboldt-Center“

Die Hinweise, Bedenken und Anregungen aus der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum 18.06.2014 bis 18.07.2014) **und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben v. 28.05.2014) **am Entwurf** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“, bestehend aus

- der Planzeichnung (Teil A) in der Planfassung vom 07.05.2014
- den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 22.05.2014
- der Begründung in der Fassung vom 22.05.2014

und aus der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum 11.09.2015 bis 02.10.2015) **und der Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Anschreiben v. 10.09.2015) **am geänderten Entwurf** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“, in der Fassung vom 08.09.2015 (s. Anlage 3), bestehend aus

- der Planzeichnung (Teil A),
- den Textlichen Festsetzungen (Teil B)
- der Begründung

hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage 1
Seite 1 - 44

Die Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 3 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

**Beschluss über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt dem Inhalt des Durchführungsvertrages zwischen der BBV Immobilien Fonds Nr. 8 GmbH & Co. KG und der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 17.12.2015 (Anlage 1) zu.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben zu unterzeichnen.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 4 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“

Aufgrund des §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl.S.200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau auf seiner Sitzung am 17.12.2015 den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“**

bestehend aus

- der **Planzeichnung (Teil A)**, s. Anlage 1), Fassung vom 08.09.2015 mit redaktionellen Ergänzungen vom 30.11.2015 und
- den **Textlichen Festsetzungen (Teil B)**, s. Anlage 2), Fassung vom 08.09.2015

als Satzung.

Der in der Planzeichnung (Teil A) umgrenzte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2120/24, 2120/30, 2120/32, 2120/48, 2120/50, 2120/51, 2122/63, 2122/64, 2122/65, 2128/10, 2128/11, 2128/12, 2128/13 und einen Teil des Flurstück 2128/3.

Die Begründung in der Fassung vom 08.09.2015 mit redaktionellen Änderungen vom 30.11.2015 (s. Anlage 3) **wird gebilligt.**

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXXV „Humboldt-Center Zittau“ tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 1 8 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau entsprechend Anlage.

Abstimmung:

Ja 16 Nein 10 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Anlage zum Beschluss 218/2015

4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 29.04.2015 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 24.04.2014 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte) erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwands-entschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

für Stadträte	65,00 €
für Ortschaftsräte	25,00 €

Sachkostenpauschale für Stadträte und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten **15,00 €**

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

Stadtratssitzung	50,00 €
Ausschusssitzung	30,00 €
Ältestenratssitzung	30,00 €
Ortschaftsratssitzung	25,00 €
Beiratssitzung	25,00 €

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratsitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. **Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.**

(5) **Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d.h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.**

(6) **Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.**

(7) **Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.**

(8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.

(9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

(10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit

Artikel 2

Es wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat.

Die bisherige Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich wie folgt:

§ 3 wird § 4

§ 4 wird § 5

§ 5 wird § 6

§ 6 wird § 7

§ 8 wird § 9.

Artikel 3

§ 5 (neu) erhält folgende Fassung:

Der/Die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/-in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner/ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/-in entstehenden Aufwendungen abgegolten.

Artikel 4

§ 7 (neu) erhält folgende Fassung:

Vom Stadtrat in Ausschüssen, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Artikel 5

In § 8 Abs. 1 (Fraktionsgeld) werden die Worte gestrichen: „Fraktionsvorsitzenden der“.

Artikel 6

Die 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt.

Zittau, 17.12.2015

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 5 6 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau ernennt Herrn Dr. Peter Knüvener im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zum 01.03.2016 als Direktor der Städtischen Museen Zittau.

Abstimmung:

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 4 0 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das Wohngrundstück Hauptstraße 38 im OT Wittgendorf incl. der Garagen, Teilflächen von Flurstück- Nr. 188c und Flurstück- Nr. 188/11 der Gemarkung Wittgendorf, mit einer Größe von ca. 1.250 m² zu einem Preis entsprechend Gebot in Höhe von 100.000 € incl. der Vermessungskosten jedoch zzgl. der Vertragskosten an Herrn Thomas Mill, wohnhaft in Zittau/ OT Wittgendorf zu veräußern. Im Vertrag ist eine Sanierungsverpflichtung mit Wiederkaufsrecht für die Stadt Zittau zu vereinbaren. Der Eintragung eines Grundpfandrechtes zum Zweck der Kaufpreisfinanzierung in Höhe von 100.000 € mit Zinsen und Nebenleistungen in das Grundbuch von Wittgendorf - Blatt 455 - wird zugestimmt.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

SR Zabel, Dr. Harbarth, Glaubitz und Krusekopf waren zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 8 2 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt in seine Sitzung am 17.12.2015 die Zulässigkeit des von Herrn Matthias Böhm und Frau Annekathrin Kluttig eingereichten Bürgerbegehrens zur verkehrlichen Widmung des Marktes fest.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Folgende Stadträte waren zur Abstimmung nicht anwesend: Glaubitz, Härtelt, Johne, A. , Johne, O., Sieber, Witke, Zabel, Dr. Kurze, Krusekopf, Ehrig, Gullus, Thiele

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 8 3 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid zur verkehrlichen Widmung des Marktplatzes, den 13. März 2016 zu bestimmen.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Folgende Stadträte waren zur Abstimmung nicht anwesend. Glaubitz, Härtelt, Johne, A. , Johne, O., Sieber, Witke, Dr. Kurze, Krusekopf, Ehrig, Gullus, Thiele

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 3 3 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass der Oberbürgermeister, beginnend im Jahr 2016, Unternehmen die länger als 100 Jahre in Zittau ansässig und tätig sind, anlässlich runder Firmenjubiläen besonders würdigt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Vertreter/-in, Geschäftsführer/-in dieser Unternehmen im Jubiläumsjahr zum Neujahrsempfang einzuladen.
3. Den Unternehmen anlässlich ihres Jubiläums einen persönlichen Besuch oder durch die zwei Stellvertreter abzustatten.
4. Den Unternehmen im Jahres ihres Jubiläums einmalig auf einer halben bis eine Seite im Zittauer Stadtanzeiger zur Vorstellung des Unternehmens zu reservieren.

Abstimmung:

Ja 16 Nein 7 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 5 3 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, am inneren Stadtring (B 96) die Prüfung weiterer Querungshilfen an den Standorten

- Klienebergerplatz (zwischen Hillerscher Villa und Kreuzkirche),
- Abzweigung Hammerschmiedtstraße (Höhe Blumenuhr) und
- Kreuzung Lessingstraße -/Pfarrstraße
-

zu veranlassen.

Abstimmung:

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 5 4 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, eine Prüfung zur Realisierung des Zittauer Waldkindergartens „Wiesenwusel“ in die Wege zu leiten, insbesondere die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan und dem Stadtrat zum Beschluss bis zur Sitzung des Stadtrates im Januar 2016 vorzulegen.

Abstimmung:

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 2 5 / 2 0 1 5
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die *Annahmen / Vermittlung* der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Der angegebene Verwendungszweck wird bestätigt.

Abstimmung:

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

